Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 79 (2004)
Heft: 9

Rubrik: Notizbuch

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

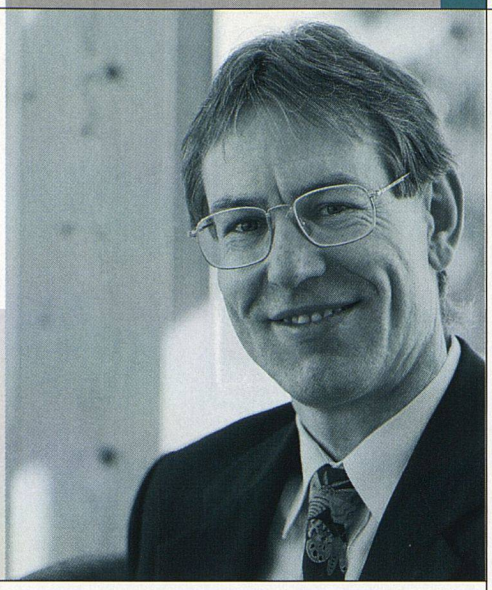

NFA und Wohnbauförderung

Am 28. November kommt der Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) – «Reform für mehr Effizienz und günstigere Leistungen unseres Staates» – nach über 10-jähriger Vorarbeit zur Abstimmung.

Von Stephan Schwitter ■ Seine «Gedanken zur Bundesfeier 2004» schloss der zuständige Finanzminister, Bundesrat Hans-Rudolf Merz, mit dem Hinweis, dass mit diesem Reformprojekt die Verantwortung der Regionen für das Gemeinwohl *ohne Leistungs- und Sozialabbau* gestärkt werden soll. Aus Sicht der Wohnbauförderung kann dies weitgehend bestätigt werden. In der Vernehmlassungsvorlage von 1996 hatten das Finanzdepartement und die Finanzdirektoren der Kantone vorgeschlagen, dass sich der Bund aus diesem Aufgabengebiet zurückziehe. Ein Gang ins Archiv zeigt, dass der SVW und seine Partnerverbände damals mit Hilfe einer breit abgestützten parlamentarischen Aktionsgemeinschaft dezidiert und mit Erfolg dagegen opponierten.

Der Bundesrat erklärte folglich in seiner Botschaft zur NFA vom 14. November 2001 im Kapitel Wohnbau- und Eigentumsförderung, dass er im Einklang mit den Sozialzielen der Bundesverfassung auch inskünftig auf eine wirkungsvolle Einflussnahme des Bundes im Bereich der Wohnbaupolitik nicht verzichten wolle. In der Zwischenzeit legte er mit der Botschaft zu einem neuen Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum seine Grundzüge einer künftigen Wohnungspolitik vor. Dieses Wohnraumförderungsgesetz WFG sollte das im Zuge der Immobilienkrise viel geschmähte Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz WEG von 1974 ersetzen und ist mittlerweile per 1. Oktober 2003 in Kraft getreten.

Und was steht in der Bundesverfassung in Sachen Wohnungspolitik? Artikel 41 Abs. 1 Bst. e lautet: *«Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können.»* In Art. 108 wiederum steht: *«Der Bund fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. Er fördert insbesondere die Beschaffung und Erschliessung von Land für den Wohnungsbau, die Rationalisierung und die Verbilligung des Wohnungsbaus sowie die Verbilligung der Wohnkosten. Er kann Vorschriften erlassen über die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau und die Baurationalisierung. Er berücksichtigt dabei namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.»*

Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus hat überlebt: sowohl die Nachführung der Bundesverfassung vom 18. April 1999 als auch die aktuelle NFA! Dieser Aufgabe können sich Bund und Kantone auch künftig nicht entziehen, nicht mit einem nächsten Sparpaket und nicht beim Beschluss weiterer Rahmenkredite. Die Wohnbau- und Eigentumsförderung ist eine langfristige Aufgabe. Sie darf nicht aus momentanen kurzsichtigen Überlegungen in Frage gestellt werden. In diesem Sinne sind und bleiben die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften zuverlässige Partnerinnen der öffentlichen Hand.

Bereits jetzt an das nächste Geschäftsjahr denken!

Seit 1991 biete ich finanzielle Teilverwaltung für jeden Immobilientyp an, als Ergänzung für technisch orientierte Immobilienverwalter.

Verlangen Sie den Leistungsbeschrieb und die Referenzen bei

Marianne Burger
RZ für Liegenschaften
Unterbühlstrasse 14b
8610 Uster
Telefon 01 940 69 87
Fax 01 940 69 27
E-Mail burgerrz@bluewin.ch

WIR MACHEN FASSADEN NEU

Glanzmann Edelverputze
GASSTRASSE 15 · 4013 BASEL
T 061 322 50 20 · F 061 322 50 04
INTERNET www.ev-glanzmann-cie.com
E-MAIL info@ev-glanzmann-cie.com